

Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 2. Mai 2024

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in seiner Sitzung am 30. April 2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 9. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die folgenden Geschäfte hat der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss schriftlich zu berichten, sofern die genannten Wertgrenzen überschritten werden:

- | | |
|--|-------------|
| - Stundung von Geldforderungen
(Absatz 6 Buchstabe a) | 7.500 EURO |
| - Erlass von Geldforderungen
(Absatz 6 Buchstabe b) | 500 EURO |
| - Erwerb von Grundvermögen
(Absatz 7 Buchstabe a) | 20.000 EURO |
| - Veräußerung und Belastung von Grundstücken
(Absatz 7 Buchstabe b) | 20.000 EURO |
| - Vornahme von Schenkungen und Hergabe von Darlehen
(Absatz 7 Buchstabe c) | 500 EURO |
| - Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen
(Absatz 7 Buchstabe d)
nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens | 2.500 EURO“ |

2. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach § 17 Absatz 1 wird neu folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In der Zeit vom 1. Juni 2024 bis einschließlich 1. Dezember 2024 werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel rechts neben dem Behinderteneingang im Rathausinnenhof (Rathausplatz 25, 41844 Wegberg), für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig auf den Internetseiten der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) auf den Anschlag hinzuweisen ist.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 2. Mai 2024

gez.
Christian Pape
Bürgermeister